

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Meinung über den Vorschlag der Const. Commission : es sollen die Cantons-Behörden nach aufzustellenden Bedingungen über die Zehnden und Bodenzinse verfügen
Autor: Rengger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

theykriegen Gelegenheit geben werde, die in kleinern Kreisen immer heftiger und mit größrer Erbitterung geführt werden, während dem sich ihre Wirkungen in weitem Kreisen unmerklich verlieren.

Das allgemeine Gesetz hat die Entrichtung der Feodalkabgaben eingestellt; das allgemeine Gesetz hat die Loskäuflichkeit derselben verheissen; nur durch das allgemeine Gesetz soll also auch ihre Loskaufungsart und der Loskaufspreis bestimmt werden.

Wenn die Majorität der Commission in einem der folgenden Artikel den Grundsatz von Nationalgütern anerkennt, so sehe ich keine Ursache, warum sie zwischen den verschiedenen Arten derselben einen Unterschied machen, und das Eigenthumsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse an die Cantone übertragen will.

Auch wäre denn noch die häufig entstehende Frage zu entscheiden: Ob der Canton, in welchem das zehndpflichtige Land liegt, oder derjenige, von welchem das Zehndeigenthum herrührt, als Eigenthümer anzusehen sey?

Aus allen diesen Gründen trage ich B. R. darauf an, daß das Verfügungsrecht über Zehnden und Bodenzinse von den Attributionen der Cantonsverwaltung völlig weggelassen und statt dessen durch einen besondern Artikel erklärt werde:

„Das Eigenthums- und Verfügungsrecht über die dem Staate zugehörigen Zehnden und Bodenzinse bleibe der Nation und dem allgemeinen Gesetze vorbehalten; die Loskaufungsart dieser Beschwerden überhaupt soll für die ganze Republik auf dem nämlichen Fusse festgesetzt, die Liquidation selbst aber durch die Cantonsverwaltungen besorgt werden.“

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Civil-, Gesetzgebungs-Commission ihrer rükständigen Geschäfte betreffend.)

I. Acta bis zur Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches aufzubewahren.

1. Das erste Buch des bürgerlichen Gesetzbuches. Der eine Theil deutsch, der andere französisch.
2. Botschaft des Volkz. Directoriums vom 17. Sept. 1799, über die Ehescheidung der gezwungenen Ehen.
3. Bemerkungen Zuppingers, Unterstatthalters von

Wald, C. Zürich, über das bürgerliche Gesetzbuch, Gewerbzfreiheit, Feudalrecht, Municipalitäten, Notariatsgebühren u. s. w. 12. Dec. 1798.

4. Bittschrift der Gemeinde Ersingen im Cantone Bern, um ein neues Gesetzbuch für den Cant. Bern.

5. Botschaft des Volkz. Directoriums vom 5. Dec. 1798, um Beschleunigung des bürgerlichen Gesetzbuchs, samt einer dahin zielenden Motion.

6. Bittschrift der Bürger Claudius Venard und Johann Lennox von St. Saphorin, Distr. La Baux, um Abfassung eines Erbrechtes, vom März 1800.

7. Eine gleiche Bitte von dem Distriktsgericht Liestal, vom 1. März 1800.

8. Vorstellung Peter Buchers von Schöffland für Abschaffung des in der ehemaligen Grafschaft Lenzburg üblichen Erbrechtes.

9. Begehren von 8 Bürgern aus dem Distrikt Gelterkinden C. Basel, um Abänderung des Erbrechtes.

10. Vorstellung B. Altrichters Sulsers von Nymos um Aufhebung des Artikels im Sargansischen Erbrecht, welcher den Großkel von der Erbschaft seiner Großtante und Großohem ausschließt.

11. Bemerkungen der Bürgerin Alexis Müller geb. Tribuliet von Romont, über die Frage, ob ein Veichtvater könne als Testamentserbe eingesetzt werden.

12. Anfrage des Volkziehungsdirectoriums über das Erbrecht der Klostergeistlichen, und zurückgewiesener dahin sich beziehender Rapport.

13. Bemerkungen B. Burniers, Vice-Präsident des Cantonsgerichts im Veman, vom 5. Sept. 1800.

14. Zuschrift Altlandvogts Zwicki von Sitten C. Linth, über die Nachtheile der Fideicommiss, vom 30. Aug. 1800, samt einer dahin zielenden Motion des B. Repräsentant Brog.

15. Beschwerde mehrerer Bürger aus dem Veman, daß man ihnen die Ausübung der bürgerlichen Rechte ungeachtet des erreichten 20sten Jahrs verweigere.

II. Schriften zur Abfassung der bürgerl. Gerichtsordnung aufzubewahren.

16. Zwenties Buch der Civilprocedur samt einem Vorbericht und einem Gutachten des Senats.

17. Vorstellung B. Fersing von Rougemont über die Gefahr bey Geldstagen, die Handschriften mit dem Schuldscheinen im gleichen Rang zu stellen.

18. Bittschrift Joh. Luz von Heiden C. Sentis, um Entscheidung über die Vorrechte des Weiberguts bey Testimenten.